

Aktenzeichen: 6 ABN 40/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 21. Januar 1983
- 6 ABN 40/82

I. Arbeitsgericht Freiburg Beschluß vom 27. 4. 1982
- 3 BV 2/82

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 28. 10. 1982
 Baden-Württemberg - 9 Ta BV 7/82

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

§§ 92 a, 72 Abs. 2 Ziff. 2, § 72 a ArbGG

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABN 40/82

9 Ta BV 7/82 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 21. Januar 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Nichtzu-
lassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landes-
arbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. Oktober 1982
- 9 Ta BV 7/82 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

1. Die Beteiligten streiten über die Pflicht der Antragsgegnerin,
Anwaltskosten des Betriebsrats zu tragen. Das Arbeitsgericht hat

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

dem Antrag des Betriebsrats stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat ihn zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragstellers.

2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Antragsteller hat sie nicht ordnungsgemäß begründet (§§ 92 a, 72 a, 72 Abs. 2 Ziff. 2 ArbGG). Er hat eine Divergenz nicht dargelegt.

Der Beschwerdeführer hat weder der anzufechtenden noch der von ihm herangezogenen Entscheidung abstrakte Rechtsätze entnommen, die voneinander abweichen. Die von ihm herangezogene Passage der anzufechtenden Entscheidung enthält ausschließlich fallbezogene Überlegungen. Soweit er auf Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts abstellt, die hierzu in Widerspruch stehen sollen, fehlt es an der Darlegung widersprechender abstrakter Rechtssätze. Der Hinweis darauf, es komme nach dieser Rechtsprechung auf bestimmte Umstände an, reicht nicht aus, solange der Beschwerdeführer nicht zumindest darlegt, daß sich diese Überlegungen zwingend aus dem Gedankenzusammenhang ergeben (vgl. BAG Beschluß vom 4. August 1981 – 3 AZN 107/81 – AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz).

Im übrigen rügt die Beschwerde ausschließlich eine angeblich unrichtige Rechtsanwendung durch das Landesarbeitsgericht. Dies kann allenfalls eine zugelassene Rechtsbeschwerde, nicht aber ihre Zulassung begründen.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter – § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG – als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

